



Bundesministerium
der Finanzen



Werner Gatzler
Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

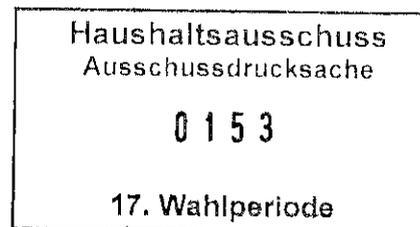
Vorsitzende des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Petra Merkel MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4260
FAX +49 (0) 30 18 682-4244
E-MAIL werner.gatzler@bmf.bund.de
DATUM 4. Februar 2010

BETREFF **Berichts-anforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu § 3a
Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG); 6. Sitzung des Haushaltsausschusses am 27.
Januar 2010**

ANLAGEN 2
160 Abdrucke mit je 2
GZ VA 4 - FV 3066/10/10001
VA 2 - FV 4000/0
DOK 2010/0081558
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)



Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 20/10

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 anliegende Empfehlungen zur Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes beschlossen. Sollte auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2010 diesen Empfehlungen folgen, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung hierzu Stellung nehmen.

Verfassungsrechtliche Grundlage des Zukunftsinvestitionsgesetzes ist Artikel 104b Absatz 1 Grundgesetz. Diese Regelung des Grundgesetzes gestattet es dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden

(Gemeindeverbände) zu gewähren. Der hier in Frage kommende erste Förderzweck – Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts – betrifft ausschließlich Maßnahmen zur Förderung der Konjunktur, um Wirtschaftskrisen durch Investitionen der öffentlichen Hand abwehren oder zumindest abschwächen zu können.

Finanzhilfen sind zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts dann geeignet, wenn das Investitionsniveau der öffentlichen Hand durch zusätzliche Investitionen spürbar gehoben wird. Die Durchführung der Investitionen ist Aufgabe der Länder. Ihnen obliegt die Auswahl und Durchführung der konkreten Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Förderzwecks. Artikel 104b GG setzt bei Wahl dieser Alternative deshalb zumindest voraus, dass nachvollziehbar dargelegt werden kann, ohne die Bundeshilfe wären Landesinvestitionen unterblieben, zurückgestellt oder auf einen wesentlich geringeren Umfang beschränkt worden. Erst recht ist der Zielsetzung dieser Regelung Rechnung getragen, wenn im Vergleich zu früheren Zeiträumen eine Steigerung des Investitionsvolumens bewirkt werden kann.

Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Maßstäbe besitzt das Kriterium der Zusätzlichkeit für die Bundesregierung einen hohen Stellenwert. Bund, Länder und Kommunen stützen mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und leisten damit einen entscheidenden Beitrag für die konjunkturelle Erholung. Der konjunkturelle Impuls ist dabei umso größer, je mehr zusätzliche Investitionen, orientiert auch am bisherigen Investitionsniveau von Ländern und Kommunen, erfolgen und je weniger Mitnahmeeffekte bei der Bundesförderung auftreten.

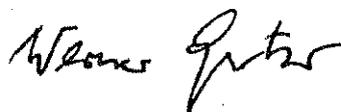
Es ist bereits ein Erfolg, dass mehr als drei Viertel des verfügbaren Gesamtvolumens des Zukunftsinvestitionsgesetzes bewilligt bzw. in Auftrag gegeben sind. Bei den nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz förderfähigen Investitionen handelt es sich um Vorhaben, deren Finanzierung nicht bereits in den Haushaltsplänen von Ländern und Kommunen sichergestellt war. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Länder und Kommunen, die die bundesgesetzlichen Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes in eigener Verantwortung umsetzen, sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung auch beim Einsatz noch nicht belegter Bundesmittel und bei ihrer Investitionsplanung insgesamt bewusst sind. Es ist auch in ihrem eigenen Interesse, auch die verbleibenden Mittel konjunkturgerecht einzusetzen, da sie ebenso wie der Bund davon profitieren, dass die Konjunkturschwäche überwunden und ein höherer Wachstumspfad erreicht werden kann. Aus diesem Grund kommt es auch darauf an, dass die öffentlichen Investitionen von Ländern und Kommunen im Förderzeitraum des Zukunftsinvestitionsgesetzes auch in der Gesamtschau das zwischen Bund und den einzelnen Ländern vereinbarte Niveau nicht unterschreiten. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Zusätzlichkeit der geförderten Investitionen daher auch weiterhin sowohl vorhabensbezogen als auch in Bezug auf die Summe der konsolidierten Investitionsausgaben des jeweiligen Landes einschließlich Kommunen nachgewiesen werden.

Als Anlage 2 füge ich den vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages erbetenen Schriftverkehr des Bundesministeriums der Finanzen mit dem Deutschen Bundestag in dieser Frage bei.

Soweit mit dem Antrag die Streichung des § 6 a ZuInvG begehrt wird, verweise ich auf das anhängige Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Stellungnahme die Verfassungsmäßigkeit der jetzigen Regelung begründen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Werner Guter".

Bundesrat

Drucksache

4/1/10

29.01.10

Empfehlungen
der AusschüsseFz - AS - Wizu Punkt der 866. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben
sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

A

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Nummer 39 EStG)

Der Bundesrat begrüßt die Neufassung des § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG und
bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, den lohnsteuerlichen
Überlassungszeitpunkt von börsennotierten Vermögensbeteiligungen typi-
sierend gesetzlich zu konkretisieren.

Begründung:

Mit dem Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz vom 07.03.2009, BGBl. I S. 451
wurde § 19a EStG durch § 3 Nummer 39 EStG ersetzt. Die bisherige Regelung
in § 19a Absatz 2 Satz 2 EStG, nach der für am Tag der Beschlussfassung über
die Überlassung an der Börse gehandelte Vermögensbeteiligungen der Kurs am
Beschlussfassungstag maßgebend war, wenn zwischen Beschlussfassung und
Überlassung nicht mehr als 9 Monate vergangen waren, wurde dabei bewusst
nicht übernommen (vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/10531 S. 15). Nach
§ 3 Nummer 39 Satz 4 EStG ist als Wert der Vermögensbeteiligung der

...

Zu b)

Die mit der Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes bewirkte Anpassung des Zerlegungsverfahrens tritt zeitgleich mit dem Übergang der Verwaltungskompetenz von den Ländern auf den Bund am 1. Juli 2010 in Kraft; dementsprechend wird die Regelung des Inkrafttretens um Artikel 7a - neu - erweitert.

Fz 18. Zu Artikel 9a - neu - (Zukunftsinvestitionsgesetz)

a) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

"Artikel 9a**Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes**

Das Zukunftsinvestitionsgesetz vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein."

2. § 3a wird gestrichen.

3. § 6a wird gestrichen.

4. In § 7 Absatz 1 wird im Satz 1 die Angabe "§ 3a" durch die Angabe "§ 3 Absatz 3" ersetzt.

5. In § 8 wird Satz 2 wie folgt gefasst.

"Soweit die Verwaltungsvereinbarung auf § 3a ZuInvG Bezug nimmt, ist § 3 Absatz 3 ZuInvG maßgebend.""

b) Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe "Artikel 9 Änderung des Investmentgesetzes" die Angabe "Artikel 9a Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes" einzufügen.

Begründung:

§ 3 Absatz 3 - neu - und § 3a ZuInvG

Zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung ist es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Die Regelung stimmt mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Drucksache 16/11740 - überein und entspricht dem Wunsch der Länder. Das Kriterium der Zusätzlichkeit bezieht sich aber nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Satz 2 neu ausschließlich auf die geförderten Vorhaben.

§ 6a ZuInvG

Mit der Streichung stimmt die Regelung mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Drucksache 16/11740 - überein und entspricht dem Wunsch der Länder.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 - neu - und § 8 Satz 2 - neu - ZuInvG

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung des neuen § 3 Absatz 3 und der Streichung des § 3a.

B

19. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



Bundesministerium
der Finanzen



Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Alexander Bonde
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 12. Januar 2010

BETREFF Ihre Berichts-anforderung vom 22. Dezember 2009 zum Thema Wachstumsbeschleunigungsgesetz

GZ VA 2 - FV 4000/0

DOK 2010/0001363

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege, *Lies Alex*

Ihre Anforderung eines Berichts der Bundesregierung zum Thema Wachstumsbeschleunigungsgesetz mit dem Inhalt:

Welche konkreten Absprachen wurden mit den Ländern im Rahmen der Verhandlungen zur Bundesratsentscheidung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz getroffen, bzw. was wurde den Ländern oder einzelnen Ländern zugesagt oder einzelnen Ländervertretern seitens der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder der Bundesregierung zugesagt oder in Aussicht gestellt?

Plant die Bundesregierung beim Konjunkturpaket Veränderungen etwa hinsichtlich der „Zusätzlichkeit“ durchzuführen und wenn ja, wie und mit welchem Zeitplan?

Plant die Bundesregierung eine Veränderung der Aufteilung der Mehrwertsteuer oder anderer Gemeinschaftsteuern, wenn ja, wie und mit welchem Zeitplan?

Gibt es Zusagen gegenüber den Ländern, beispielsweise einen zusätzlichen Mehrwertsteuerpunkt zuzugestehen?

Plant die Bundesregierung gegenüber den Ländern Veränderungen bei der Finanzierung der Kosten der Unterkunft, wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage, mit welchem Zeitplan und Volumen?

Welche zusätzlichen Ausgaben über die im Etat 2010 bereits feststehenden Ausgaben wurden den Ländern zugesagt? Plant die Bundesregierung eine Veränderung des Grundgesetzes in dieser Frage? Wie geht die Bundesregierung hinsichtlich der Regelungen, die durch die Föderalismuskommission getroffen wurden, mit dieser Frage um?

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Verhandlungen mit den Ländern zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz keine konkreten Absprachen mit den Ländern getroffen und keine Zusagen an die Länder gemacht.

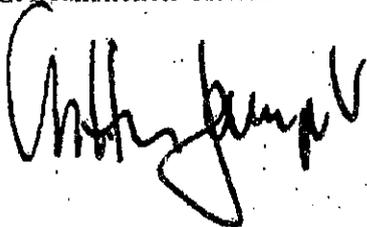
Es gibt Bestrebungen einzelner Länder, § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes zu streichen. Die Bundesregierung unterstützt eine Änderung des § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Die Bundesregierung plant keine Veränderungen bei der Aufteilung der Umsatzsteuer bzw. anderer Gemeinschaftsteuern. Es gibt keine Zusagen über einen zusätzlichen Umsatzsteuerpunkt an die Länder.

Der Bundesrat hat zu dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Bundesregierung hält an den in diesem Gesetz getroffenen Regelungen zur Anpassung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung fest.

Es gibt keine Zusagen über zusätzliche Ausgaben über die im Etat 2010 bereits feststehenden Ausgaben. Die Bundesregierung plant keine Veränderung des Grundgesetzes in dieser Frage.

Mit freundlichen Grüßen





Bundesministerium
der Finanzen



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Alexander Bonde
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45
FAX +49 (0) 30 18 682-44 04
E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de
DATUM 19. Januar 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 101 für den Monat Januar 2010**

GZ **V A 2 - FV 4000/0**
V A 4 - FV 3066/10/10001

DOK **2010/0031660**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Welche Bundesländer haben Änderungswünsche zu § 3a Zukunftsinvestitionsgesetz an die Bundesregierung herangetragen und wie positioniert sich die Bundesregierung jeweils zu diesen Änderungswünschen?“

beantworte ich wie folgt:

Von Länderseite, insbesondere Sachsen, wurde der Wunsch nach Streichung des § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes an die Bundesregierung herangetragen. Die Bundesregierung unterstützt eine Änderung des § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Carsten Schneider
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 20. Januar 2010

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 112 für den Monat Januar 2010**

GZ **V A 4 - FV 3066/10/10001**

V A 2 - FV 4000/0

DOK **2010/0033872**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Lieber Herr Schneider,

Ihre Frage,

„Welche Überlegungen gibt es in der Bundesregierung, das Zukunftsinvestitionsgesetz bzw. die dazugehörige Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern, insbesondere hinsichtlich des Zusätzlichkeitskriteriums, zu ändern, und wie werden diese Änderungen begründet?“

beantworte ich wie folgt:

Die Überlegungen in der Bundesregierung zu Änderungen am Zukunftsinvestitionsgesetz richten sich auf den von Länderseite an die Bundesregierung herangetragenen Wunsch nach Streichung von § 3a. Eine Änderung von § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes wird von der Bundesregierung unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Bundesministerium
der Finanzen



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11011 Berlin

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing MdB
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 22. Januar 2010

BETREFF **Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 16. Dezember 2009**

ANLAGEN 1

GZ VA 4 - FV 3066/10/10001

VA 2 - FV 4000/0

DOK 2010/0038343

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Lieber Herr Dr. Wissing,

das Mitglied des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages, Frau Britta Haselmann MdB, hatte in der Sitzung am 16. Dezember 2009 um eine schriftliche Aufzeichnung zu der Frage gebeten, ob die Bundesregierung beim Konjunkturpaket II Änderungen des Zusätzlichkeitskriteriums plane und um Erläuterung der Frage, inwieweit bei Änderungen der untergesetzlichen Regelungen zur Zusätzlichkeit der Haushaltsausschuss zu befassen sei.

In der Anlage übersende ich die erbetene Aufzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

**Aufzeichnung
für die Sitzung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am
27. Januar 2010**

Mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz stützen Bund, Länder und Kommunen die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und leisten damit einen gemeinsamen Beitrag dafür, den stärksten Konjunktüreinbruch seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland zu überwinden.

Von Länderseite gibt es den Wunsch, § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes, in dem die Zusätzlichkeit konkretisiert wird, zu streichen. Die Bundesregierung unterstützt eine Änderung von § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes. Dabei geht sie davon aus, dass Länder und Kommunen sich weiterhin ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung bewusst sind.

Falls Änderungen der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom 2. April 2009 vorgenommen würden, würde das Bundesministerium der Finanzen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zeitnah unterrichten.



Bundesministerium
der Finanzen



Freiheit
Einheit
Demokratie

Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Kerstin Andreae
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 63
FAX +49 (0) 30 18 682-44 97
E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de
DATUM 27. Januar 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre mündlichen Anfragen, die Sie an die Bundesregierung gerichtet hatten.

Mit freundlichen Grüßen



**Kerstin Andreae,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Geboren am 21. Oktober 1968 in Schramberg; evangelisch; ein Kind.

1988 Abitur. 1996 Diplomvolkswirtin.

1997 bis 1998 Projektmanagement bei mediKUR, Agentur für Gesundheits- und Kurtechnologie, Hamm; 1998 Koordinatorin im Bundestagswahlkampf; 1999 Projektmanagement beim Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut, Evangelische Fachhochschule Freiburg. 2000 Mutterschutz. 2001 bis 2002 Mitarbeit in "Das Grüne Emissionshaus", Finanzdienstleister im Bereich Windenergie, Freiburg.

Mitglied im Deutschen Familienverband, Familienmitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen seit 1990; 1990 Mitglied im Landesvorstand der Grün-Alternativen Jugend, 1991 im Kreisvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Freiburg, 1999 Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. 1999 Gemeinderätin in Freiburg.

Mitglied des Bundestages seit 2002; Obfrau im Wirtschaftsausschuss.

Frage Nr. 88:

„Welche Auswirkungen hätte eine Abschaffung des Zusätzlichkeitskriteriums, welche im Zusammenhang mit der Zustimmung der Bundesländer zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz von der Bundesregierung nach Zeitungsberichten (Handelsblatt vom 22. Januar 2010) den Ländern zugesagt wurde, auf die tatsächliche Durchführung der derzeit im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes lediglich bewilligten Vorhaben, und erwartet die Bundesregierung, dass die Länder und Kommunen die verbleibenden Investitionsmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz für bereits vorher geplante Investitionsprojekte verausgaben, so dass sich kein zusätzlicher Konjunkturreffekt mehr ergibt?“

Antwort:

Es ist ein Erfolg, dass bereits mehr als drei Viertel des verfügbaren Gesamtvolumens des Zukunftsinvestitionsgesetzes bewilligt bzw. in

Auftrag gegeben sind. Bei den nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz förderfähigen Investitionen handelt es sich um Vorhaben, deren Finanzierung nicht bereits in den Haushaltsplänen sichergestellt war. Auswirkungen einer Änderung der Regelungen zur Zusätzlichkeit auf die tatsächliche Durchführung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes bereits bewilligten bzw. in Auftrag gegeben Vorhaben erwartet die Bundesregierung nicht. Die Bundesregierung geht auch davon aus, dass Länder und Kommunen, die die bundesgesetzlichen Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes in eigener Verantwortung umsetzen, sich ihrer gesamtwirtschaftlichen Verantwortung auch beim Einsatz noch nicht belegter Bundesmittel bewusst sind.



**Kerstin Andreae,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Geboren am 21. Oktober 1968 in Schramberg; evangelisch; ein Kind.

1988 Abitur. 1996 Diplomvolkswirtin.

1997 bis 1998 Projektmanagement bei mediKUR, Agentur für Gesundheits- und Kurtechnologie, Hamm; 1998 Koordinatorin im Bundestagswahlkampf; 1999 Projektmanagement beim Sozialwissenschaftlichen Frauenforschungsinstitut, Evangelische Fachhochschule Freiburg. 2000 Mutterschutz. 2001 bis 2002 Mitarbeit in "Das Grüne Emissionshaus", Finanzdienstleister im Bereich Windenergie, Freiburg.

Mitglied im Deutschen Familienverband, Familienmitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen seit 1990; 1990 Mitglied im Landesvorstand der Grün-Alternativen Jugend, 1991 im Kreisvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Freiburg, 1999 Landesvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg. 1999 Gemeinderätin in Freiburg.

Mitglied des Bundestages seit 2002; Obfrau im Wirtschaftsausschuss.

Frage Nr. 89:

„Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Kontrolle über die Einhaltung des Zusätzlichkeitskriteriums sicherzustellen, falls das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der abstrakten Normenkontrollklage von sechs Bundesländern gegen eine Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 6a des Zukunftsinvestitionsgesetzes entscheidet?“

Antwort:

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht dem Normenkontrollantrag gegen das Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofes in § 6a Zukunftsinvestitionsgesetz stattgibt. Insoweit stellt sich die Frage für die Bundesregierung derzeit nicht. Unabhängig davon erlauben die übrigen Regelungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes sowie der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung die Prüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeitskriterien.



Bundesministerium
der Finanzen



Hartmut Koschyk
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Kunert
Platz der Republik
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 45

FAX +49 (0) 30 18 682-44 04

E-MAIL Hartmut.Koschyk@bmf.bund.de

DATUM 3. Februar 2010

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 306 und 307 für den Monat Januar 2010

GS **VA 2 - FV 4000/0**
VA 4 - FV 3066/10/10001
DOK **2010/0070511**

(bei Antwort bitte GS und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

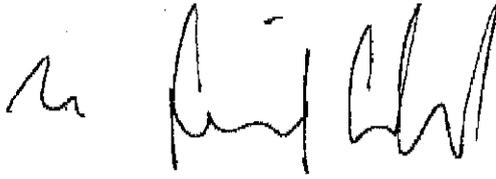
1. „Warum gibt es zwischen Bund, Ländern und Kommunen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen zum Kriterium der Zusätzlichkeit bei der Umsetzung des Konjunkturprogramms II (Zukunftsinvestitionsprogramm) und worin bestehen diese unterschiedlichen Auffassungen?“
2. „Trifft es zu, dass Länder und Kommunen darauf drängen, das Kriterium der Zusätzlichkeit neu zu verhandeln und plant die Bundesregierung dazu Verhandlungen aufzunehmen?“

beantworte ich wie folgt:

1. Das Kriterium der Zusätzlichkeit ist in § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes und in den §§ 4 und 5 der zugehörigen Verwaltungsvereinbarung geregelt. Zwischen Bund, Ländern und Kommunen gibt es keine unterschiedlichen Auffassungen, wie diese Regelung zu interpretieren ist.

- Seite 2 2. Der Finanzausschuss des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2010 einen Antrag zur Änderung des Zukunftsinvestitionsgesetzes beschlossen. Sollte auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 12. Februar 2010 diesen Antrag beschließen, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Gegenäußerung hierzu Stellung nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Fischer'.